

Satzung

**Freiwillige Feuerwehr
Lemsahl-Mellingstedt**

-

Förderverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt – Förderverein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und die Rettung aus Lebensgefahr sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Einsatzabteilung sowie der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt sowie die Bereitstellung der hierfür nötigen Mittel.
- (3) Insbesondere unterstützt der Verein die Freiwillige Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt, und schafft hierzu die entsprechenden sachlichen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen.
Hierzu gehören u.a.:
 - a. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt, sowie die Jugendarbeit.
 - b. Sicherung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Motivation der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt, und der Jugendabteilung.
 - c. Aktivitäten, die der Mitgliedergewinnung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und von Fördermitgliedern dienen.
 - d. Erfahrungsaustausch durch gemeinsame Übungen und Veranstaltungen mit anderen Feuerwehren und Hilfsorganisationen.
 - e. Hebung des Sicherheitsbewusstseins in der Bevölkerung sowie Brandschutzerziehung im Stadtteil Lemsahl-Mellingstedt.
 - f. Unterstützung bei der Beschaffung von Übungsobjekten, Fahrzeugen und Ausbildungsgegenständen und deren Unterhaltung und Pflege, sowie die Unterbringung im Stadtteil.
 - g. Bereitstellung von Mitteln für die Ergänzung, Verbesserung und Instandhaltung der persönlichen Schutzausrüstung.
 - h. Förderung der körperlichen Fitness der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt.
 - i. Abschluss von Versicherungen oder ähnlichem für Kameraden der Einsatz- und Ehrenabteilung, dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.
 - j. Steigerung des Bekanntheitsgrades der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt, ihrer Jugendfeuerwehr und Ihres Fördervereins im Stadtteil durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten im Sinne der satzungsgemäßen Tätigkeit sind den Mitgliedern zu ersetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

(1) **Stimmberechtigtes aktives Mitglied (geborenes Mitglied)**

Stimmberechtigtes aktives Mitglied ist jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt.

(2) **Stimmberechtigtes Ehrenmitglied (geborenes Ehrenmitglied)**

Stimmberechtigtes Ehrenmitglied ist jedes Mitglied der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt.

(3) **Nicht stimmberechtigtes Fördermitglied**

Nicht stimmberechtigtes Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen wie z.B. Namen, Anschrift oder Kontoverbindungen mitzuteilen.

(5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail Adressen) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen).

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

- (6) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für satzungsgemäße Zwecke. Diese sind innerhalb von 4 Wochen nach Entstehen beim Vorstand anzumelden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann über eine Reisekostenordnung beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragshöhe kann zwischen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern variieren.
- (2) In der Beitragsordnung kann eine Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig, bei Neuaufnahme innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme. Der Beitrag bei Aufnahme muss nur anteilig für das aktuelle Kalenderjahr (auf den Monat gerechnet) gezahlt werden.
- (4) Im Falle einer Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder dem Ausschluss wird der gezahlte Jahresbeitrag einbehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres zu erklären.
 - b. Tod des Mitgliedes.
 - c. Auflösung des Mitgliedes.
Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren aufgenommen wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
 - d. Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten aktiven Mitglieder endet für Kameraden der Einsatzabteilung unmittelbar nach Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt.
Bei Übertritt in die Ehrenabteilung ändert sich die Mitgliedschaft in eine stimmberechtigte Ehrenmitgliedschaft.
 - e. Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Ehrenmitglieder erlischt für die Kameraden der Ehrenabteilung unmittelbar nach Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt.
 - f. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereines oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Widerspruch einlegen, auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entschieden. Wird der Ausschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten,

- kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- g. Ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Monate in Verzug befindet, in der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen.
- (2) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
(2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassenwart
 - d) zwei Beisitzern, welche durch den Wehrführer und den Wehrführervertreter als geborene Vorstandsmitglieder besetzt werden
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB, wobei der 1. oder 2. Vorsitzende immer mit dabei sein muss.
- (3) Der Vorstand, nach Pos. (1) a, b und c wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
Dazu genügt es bereits, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag stellt.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.
- (5) Wählbar sind grundsätzlich nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (7) Die Amtszeit der Beisitzer ist auf die Amtszeit als Wehrführer bzw. Wehrführervertreter begrenzt.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen; anderenfalls ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- (10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit mindestens vier Vorstandsmitgliedern gegeben. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich verlangt.
Sie ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Einberufung und Tagesordnung sind durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt und schriftlich (z.B. per E-Mail) bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern, den stimmberechtigten Ehrenmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zusammen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Auf Antrag eines Einzelnen ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Festsetzung der Beitragsordnung.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (6) Wahl des Vorstandes.
- (7) Wahl der Kassenprüfer.
Es müssen mind. 2 Kassenprüfer gewählt werden.
Zum Kassenprüfer kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied gem. §4 (1,2) gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
Der Vorstand ist von der Wahl zum Kassenprüfer ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach dem Tagungsdatum durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt bekannt zu geben. Auf Anforderung kann das Protokoll schriftlich zugestellt werden.
Das Protokoll ist 4 Wochen auszuhängen und gilt als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht bis zum Ablauf des Aushängezeitraumes schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wurden.
Beanstandungen des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Mitgliederversammlung darüber befindet.
- (9) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.
Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
Redaktionelle Satzungsänderungen auf Antrag von Amtsgericht und/oder Finanzamt können vom Vorstand eigenständig vorgenommen werden.

§ 11

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf Bankgeschäfte in alleiniger Verantwortung leisten.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat eine Buchführung zu erfolgen, welche auch der Steuerprüfung genügt.
- (4) Auf Verlangen muss der Kassenwart den Kassenprüfern die Buchführung vorlegen und gibt bei Bedarf Auskunft.

- (5) Die Kassenprüfer prüfen die korrekte Buchung der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Einbeziehung der Beschlüsse, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens vier Wochen und muss spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- (3) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Lemsahl-Mellingstedt aufgelöst wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den
JUGENDFEUERWEHR HAMBURG FÖRDERVEREIN E.V.,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.01.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 31.01.2019

Gender Hinweis

Die Satzung ist um eine geschlechtsneutrale Formulierung bemüht. Soweit sie sich aus Gründen der besseren Verständlichkeit und des Gesamtumfanges auf die Nennung der maskulinen bzw. femininen Bezeichnungsform beschränkt, ist jedoch grundsätzlich sowohl die männliche als auch die weibliche Bezeichnungsform gemeint. Wird die maskuline bzw. feminine Sprachform verwendet, dient dies der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.